Satzung über die Festlegung der abweichenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 14.09.1988

Bauverwaltungsaufgaben

Festlegung abweichender Bestandteile und Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen 60-07

Änderungen bzw. Ergänzungen

Satzung

über die Festlegung der abweichenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 14.09.1988

Aufgrund des § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Gronau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.03.1982 und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 24.08.1988 folgende Satzung beschlossen:

Gemäß § 9 Abs. 3 Erschließungsbeitragssatzung wird festgelegt, dass die nachstehenden Erschließungsanlagen (öffentlichen Straßen) abweichend von § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) Erschließungsbeitragssatzung mit den hier festgelegten Bestandteilen und Herstellungsmerkmalen endgültig hergestellt

Bezeichnung der Erschließungsanlage

- Am Hagedorn, Stadtteil Epe
- 2. Am Hohen Mersch, Stadtteil Epe
- Birkenholz, Stadtteil Epe
- 4. Eschenholt, Stadtteil Epe
- Heisterbusch, Stadtteil Epe 5.
- 6. Deldenstraße, Stadtteil Gronau
- Mittelstraße, Stadtteil Gronau
- Nordstraße, Stadtteil Gronau 8. Südstraße, Stadtteil Gronau 9
- 10. Brahmsstraße, Stadtteil Gronau
- Händelstraße, Stadtteil Gronau 11.
- Schumannweg, Stadtteil Gronau 12.
- Telemannweg, Stadtteil Gronau 13.
- Wagnerstr., Stadtteil Gronau 14. (von Brahmsstraße bis Haus Wagnerstraße 45)
- 15. Brucknerstraße, Stadtteil Gronau (Abschnitt von Wagnerstraße bis Haus Schubertstraße 1)
- 16. Bergmannweg, Stadtteil Gronau
- Virchowweg, Stadtteil Gronau

Abweichende Merkmale der endgültigen Herstellung

Erschließungsanlagen Nr. 1 - 15 Verkehrsberuhigter Straßenausbau im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO); es besteht keine Trennung zwischen Fahrbahn und Gehwegen, sondern der Verkehrsraum ist als sog. Mischfläche in Pflasterbauweise angelegt.

Es ist nur ein einseitiger Gehweg vorhanden. Es ist nur ein einseitiger Gehweg vorhanden.

Es ist nur ein einseitiger Gehweg

Festlegung abweichender Bestandteile und Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen 60-07

18. Paracelsusweg, Stadtteil Gronau

19. Schildkampstraße

vorhanden.

Der Verkehrsraum ist einheitlich in einer Ebene in Pflasterbauweise angelegt; der Gehweg ist nur durch eine andersfarbige Pflasterung von der Fahrbahn abgegrenzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(Bekanntmachung vom 20.09.1988)